



Architekten  
Recht 2004

# Architektengesetz

## Inhaltsübersicht

### Abschnitt I

#### **Berufsaufgabe und Berufsbezeichnung**

- § 1 Berufsaufgaben der Architekten und Stadtplaner
- § 2 Berufsbezeichnung
- § 2 a Partnerschaften
- § 2 b Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- § 3 Architektenliste
- § 4 Voraussetzungen für die Eintragung
- § 5 Mitwirkungs- und Anzeigepflicht, Überprüfung der Kenntnisse
- § 6 Versagung der Eintragung
- § 7 Löschung der Eintragung
- § 8 Auswärtige Architekten und Stadtplaner
- § 9 Ausbildungsbezeichnung

### Abschnitt II

#### **Architektenkammer Baden-Württemberg**

- § 10 Errichtung der Kammer
- § 11 Mitglieder der Kammer
- § 12 Aufgabe der Kammer
- § 13 Versorgungswerk
- § 14 Organe der Kammer
- § 15 Satzung

- § 16 Eintragungsausschuß
- § 17 Berufsordnung
- § 18 Berufswidrige Handlungen
- § 19 Berufsgerichtliche Maßnahmen
- § 20 Berufsgerichte
- § 21 Berufsgerichtliches Verfahren
- § 22 Tilgung
- § 23 Schlichtungsausschuß
- § 24 Finanzwesen der Kammer
- § 25 Schweigepflicht
- § 26 Auskünfte, Datenübermittlung
- § 27 Staatsaufsicht

### Abschnitt III

#### **Ordnungswidrigkeiten, Ausführungsvorschriften**

- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Ausführungsvorschriften

### Artikel 2

#### **Übergangsregelung**

### Artikel 3

#### **Bekanntmachungsermächtigung**

### Artikel 4

#### **Inkrafttreten**

**Architektengesetz**  
**in der Fassung vom 1. August 1990 (GBl. S. 269)**  
**geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1994 (GBl. S. 317)**  
**zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1999**  
**bekanntgemacht am 20. April 1999 (GBl. S. 145)**

Abschnitt I

**Berufsaufgabe und Berufsbezeichnung**

**§ 1 Berufsaufgaben der Architekten und Stadtplaner**

- (1) Berufsaufgabe des Architekten ist die gestaltende, technische und wirtschaftliche Planung von Bauwerken.
- (2) Berufsaufgabe des Innenarchitekten ist die gestaltende, technische und wirtschaftliche Planung von Innenräumen.
- (3) Berufsaufgabe des Garten- und Landschaftsarchitekten ist die gestaltende, technische, wirtschaftliche und ökologische Garten- und Landschaftsplanung.
- (4) Berufsaufgabe des Stadtplaners ist die gestaltende, technische, wirtschaftliche, ökologische und soziale Orts- und Stadtplanung, insbesondere die Ausarbeitung städtebaulicher Pläne.
- (5) Zu den Berufsaufgaben des Architekten nach den Absätzen 1 bis 3 und des Stadtplaners gehören auch die koordinierende Lenkung und Überwachung der Planung und Ausführung, die Beratung, Betreuung und Vertretung des Auftraggebers in allen mit der Planung und Durchführung eines Vorhabens zusammenhängenden Fragen. Hierzu gehören ferner die Rationalisierung von Planung und Plandurchführung sowie die Erstattung von Fachgutachten.
- (6) Zu den Berufsaufgaben des Architekten nach den Absätzen 1 und 3 können auch die Ausarbeitung städtebaulicher Pläne, die städtebauliche Beratung, die Erstattung von städtebaulichen Gutachten sowie die Mitwirkung an der Ausarbeitung von Entwicklungs- und Regionalplänen gehören.

Zu den Berufsaufgaben des Stadtplaners gehört auch die Mitwirkung an der Ausarbeitung von Entwicklungs- und Regionalplänen.

**§ 2 Berufsbezeichnung**

- (1) Die Berufsbezeichnung „Architekt“ oder „Architektin“, „Innenarchitekt“ oder „Innenarchitektin“, „Garten- und Landschaftsarchitekt“ oder „Garten- und Landschaftsarchitektin“, „Stadtplaner“ oder

„Stadtplanerin“ darf nur führen, wer unter der entsprechenden Bezeichnung in die Architektenliste eingetragen oder wer zum Führen dieser Berufsbezeichnung nach § 8 berechtigt ist.

- (2) Eine der in Absatz 1 genannten Berufsbezeichnungen darf mit dem Zusatz „im Praktikum“ nur führen, wer unter der entsprechenden Bezeichnung in Baden-Württemberg eine praktische Tätigkeit nach § 4 Abs. 2 ausübt und mit dieser Berufsbezeichnung in die Architektenliste eingetragen oder wer zum Führen dieser Berufsbezeichnung entsprechend § 8 berechtigt ist.
- (3) Die Bezeichnung „Architekturbüro“, „Stadtplanungsbüro“ oder ähnliche Wortbildungen dürfen für ihr Büro nur Personen verwenden, die zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung nach Absatz 1 befugt sind. Wer sich freiberuflich den Berufsaufgaben nach § 1 widmet und nicht baugewerblich tätig ist, ist nach Eintragung in die Architektenliste verpflichtet, die Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung „freier Architekt“ oder „freie Architektin“, „freier Innenarchitekt“ oder „freie Innenarchitektin“, „freier Garten- und Landschaftsarchitekt“ oder „freie Garten- und Landschaftsarchitektin“, „freier Stadtplaner“ oder „freie Stadtplanerin“ zu führen. In anderen Wortverbindungen dürfen die Berufsbezeichnungen nicht geführt werden.
- (4) Das Recht zur Führung akademischer Grade wird hierdurch nicht berührt.

## **§ 2a Partnerschaften**

- (1) Eine Partnerschaft im Sinne von § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz PartGG) vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744) mit Sitz oder Zweigniederlassung im Land Baden-Württemberg darf unter Führung einer Berufsbezeichnung des § 2 Abs. 1 und Abs. 3 in ihrem Namen nur dann tätig sein, wenn sie mindestens ein Mitglied der Architektenkammer als Partner hat und in das Verzeichnis der Partnerschaften bei der Architektenkammer eingetragen ist. Die Pflicht zur Anmeldung hat der zur Führung einer Berufsbezeichnung des § 2 berechtigte Partner. Mit dem Antrag auf Eintragung ist eine öffentlich beglaubigte Ausfertigung des Partnerschaftsvertrages vorzulegen und die Anmeldung zum Partnerschaftsregister nachzuweisen. Änderungen des Partnerschaftsvertrages sind der Architektenkammer unverzüglich anzuzeigen. Der Eintragungsausschuß hat dem Registergericht mitzuteilen, ob die im Partnerschaftsregister einzutragende Partnerschaft die Voraussetzungen zur Führung der Berufsbezeichnung erfüllt. Über die Eintragung und eine Löschung entscheidet der Eintragungsausschuß. § 3 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Durch die Aufnahme in das Verzeichnis der Partnerschaften wird die Partnerschaft nicht Mitglied der Architektenkammer.
- (2) Die Eintragung der Partnerschaft setzt voraus, daß die für die Mitglieder der Architektenkammer geltenden Berufspflichten von der Partnerschaft beachtet werden. Dies ist im Partnerschaftsvertrag zu regeln.

- (3) Die Partnerschaft ist verpflichtet, für sich oder die Partner eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit der Partner und der Angestellten ergebenden Haftpflichtgefahren abzuschließen und für die Dauer ihrer Eintragung in das Verzeichnis der Partnerschaften aufrechtzuerhalten. Die Berufshaftpflichtversicherung muß eine fünfjährige Nachhaftung vorsehen. Die Mindesthaftpflichtversicherungssumme für jeden einzelnen Versicherungsfall beträgt 3 000 000 DM für Personenschäden und 500 000 DM für sonstige Schäden. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden dürfen auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Die Architektenkammer ist die zuständige Stelle im Sinne von § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Die Partnerschaft kann für sich oder die Partner die Haftung für Ansprüche aus fahrlässig verursachten Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung auch durch vorformulierte Vertragsbedingungen beschränken, jedoch nur auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden und den einfachen Betrag der Mindestversicherungssumme für Personenschäden.
- (4) Die Eintragung der Partnerschaft in das Verzeichnis der Partnerschaften bei der Architektenkammer ist zu löschen, wenn die Eintragung eines der Partner in der Architektenliste gemäß § 7 gelöscht wurde und kein weiterer Partner in der Partnerschaft zur Führung einer Berufsbezeichnung des § 2 berechtigt ist, wenn die Partnerschaft gemäß § 9 PartGG aufgelöst wurde, oder wenn die Voraussetzungen zur Eintragung in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind. Liegen wegen des Ausscheidens eines Partners die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vor, setzt der Eintragungsausschuß eine angemessene Frist fest, die ein halbes Jahr nicht überschreiten soll, innerhalb derer die Eintragungsvoraussetzungen wieder erfüllt werden können. Die Löschung der Partnerschaft aus dem Verzeichnis ist der für die Führung des Partnerschaftsregisters zuständigen Stelle durch die Architektenkammer mitzuteilen.

## **§ 2 b Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

- (1) Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung darf entsprechend der Fachrichtung, mit der Gesellschafter in der Architektenliste eingetragen sind, in der Firma eine Berufsbezeichnung des § 2 Abs. 1 oder eine entsprechende Wortverbindung führen, wenn die Gesellschafter aus der jeweiligen Fachrichtung mindestens ein Viertel der Stimmenanteile innehaben, die Gesellschaft nur Berufsaufgaben nach § 1 zum Gegenstand des Unternehmens hat und in das bei der Architektenkammer geführte Verzeichnis der Gesellschaften mit beschränkter Haftung eingetragen ist. Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung darf die Berufsbezeichnung des § 2 Abs. 3 in der erweiterten Fassung in der Firma nur führen, wenn außerdem ihre Gesellschafter mehrheitlich neben der Berufsbezeichnung nach § 2 Abs. 1 auch die Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung nach § 2 Abs. 3 führen dürfen. § 2a Abs. 1 Sätze 2 bis 8 gelten entsprechend.

- (2) Eine Gesellschaft wird in das Verzeichnis der Gesellschaften mit beschränkter Haftung eingetragen, wenn
1. sie im Land Baden-Württemberg ihren Sitz oder eine Niederlassung hat,
  2. die an ihr Beteiligten natürliche Personen sind, die freiberufliche Leistungen auf dem Gebiet der Planung, Beratung, Projektsteuerung oder Objektüberwachung im Bauwesen erbringen und eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung an einer deutschen Universität, Kunsthochschule, Fachhochschule oder gleichwertigen Lehrinrichtung nachweisen,
  3. die Stimmenmehrheit unter den Gesellschaftern bei den in die Architektenliste eingetragenen Mitgliedern liegt,
  4. die Geschäftsführer in die Architektenliste eingetragen sind, und
  5. der Gesellschaftsvertrag eine Vereinbarung enthält, wonach eine treuhändlerische Übertragung und Ausübung von Gesellschaftsrechten und von Geschäftsführerbefugnissen unzulässig ist und die für die in der Architektenliste eingetragenen Beteiligten geltenden Berufspflichten von der Gesellschaft beachtet werden.
- (3) In das Verzeichnis der Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind aufzunehmen
1. der Name und Sitz der Firma sowie der Gesellschaftszweck,
  2. die Familiennamen und Vornamen sowie die Berufe der Geschäftsführer und Gesellschafter.
- (4) Soweit Änderungen des Gesellschaftsvertrages, der Zusammensetzung der Gesellschafter und in der Geschäftsführung dem Registergericht anzuzeigen sind, sind sie auch unverzüglich durch Vorlage glaubigter Urkunden der Architektenkammer anzuzeigen.
- (5) Die Eintragung in das Verzeichnis der Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist zu versagen, wenn in der Person eines der Gesellschafter oder einer der geschäftsführenden Personen ein Versagungsgrund nach § 6 Abs. 1 vorliegt. Die Eintragung kann versagt werden, wenn in der Person eines der Gesellschafter oder einer der geschäftsführenden Personen ein Versagungsgrund nach § 6 Abs. 2 vorliegt.
- (6) Die Eintragung in das Verzeichnis der Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist zu löschen, wenn
1. die Gesellschaft aufgelöst ist,
  2. die Gesellschaft auf die Eintragung schriftlich verzichtet,
  3. die Voraussetzungen für die Eintragung gemäß Absatz 2 oder 5 nicht mehr vorliegen oder sich nachträglich erweist, daß die Eintragung nach Absatz 2 hätte versagt werden müssen und dieser Versagungsgrund noch besteht,

4. gegen einen Gesellschafter oder eine geschäftsführende Person in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Löschung aus der Architektenliste erkannt wurde und die Mehrheit nach Abs. 2 Nr. 3 danach nicht mehr gegeben ist. Die Eintragung kann gelöscht werden, wenn nach der Eintragung Tatsachen nach Absatz 5 Satz 2 bekannt werden oder eintreten und seit ihrem Eintreten nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind. § 2 a Abs. 4 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

### **§ 3 Architektenliste**

- (1) Die Architektenkammer (§ 10) hat eine Liste zu führen, in welche die Architekten der jeweiligen Fachrichtung und die Stadtplaner einzutragen sind (Architektenliste).
- (2) In der Architektenliste sind neben der Fachrichtung Tätigkeitsart (freier, angestellter, beamteter, baugewerblicher Architekt oder Stadtplaner), Zeitpunkt der Eintragung, Mitgliedsnummer, Familienname, Vorname, Geburtsdatum, akademische Grade sowie die Anschriften der Hauptwohnung und der Niederlassung zu vermerken. Eine Änderung dieser Daten hat der Architekt oder der Stadtplaner der Architektenkammer unverzüglich mitzuteilen. Mit Einwilligung des Architekten oder des Stadtplaners können weitere Daten, wie etwa die Eigenschaft als Sachverständiger, in die Architektenliste aufgenommen werden.
- (3) Über die Eintragung in die Architektenliste und die Löschung der Eintragung entscheidet der Eintragungsausschuß (§ 16), wenn nicht in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Löschung der Eintragung erkannt worden ist. Der Eintragungsausschuß kann die Entscheidung über Eintragungen, soweit die Eintragungsvoraussetzungen offensichtlich vorliegen, und die Entscheidung über Löschungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 seinem Vorsitzenden oder einer Stelle bei der Architektenkammer übertragen, die seine Entscheidungen vorbereitet und seinen Weisungen unterliegt. Der Architekt oder der Stadtplaner erhält über die Eintragung eine Bescheinigung, die nach Löschung unverzüglich zurückzugeben ist.

### **§ 4 Voraussetzungen für die Eintragung**

- (1) In die Architektenliste der jeweiligen Fachrichtung ist ein Bewerber auf Antrag einzutragen, wenn er in Baden-Württemberg seinen Wohnsitz oder eine Niederlassung hat oder überwiegend beschäftigt ist und entweder die Berufsbefähigung nach Abs. 2 bis 5 nachweist oder die Voraussetzungen des Absatzes 6 erfüllt.
- (2) Die Berufsbefähigung besitzt, wer
  1. eine Ausbildung für die Berufsaufgaben seiner Fachrichtung nach § 1 an einer deutschen Universität, Kunsthochschule, Fachhochschule oder gleichwertigen Lehrereinrichtung mit Erfolg abgeschlossen hat und

2. nach der Ausbildung eine praktische Tätigkeit im Aufgabenbereich seiner Fachrichtung nach § 1 von mindestens zwei Jahren unter Anleitung bei einem Architekten dieser Fachrichtung oder bei einem Stadtplaner oder eine gleichwertige Tätigkeit nachweist.

Die Ausbildung zum Architekten, Innenarchitekten oder Garten- und Landschaftsarchitekten muß ein technisches Grundstudium in Architektur enthalten; die Ausbildung zum Stadtplaner setzt ein eigenständiges Studium der Stadtplanung, ein Architekturstudium mit Schwerpunkt Städtebau oder ein anderes dem Studium der Stadtplanung gleichwertiges Studium mit Schwerpunkt Städtebau voraus, das städtebauliches und stadträumliches Entwerfen, städtebaubezogene Gebäudelehre und Stadtbaugeschichte einschließt.

Die praktische Tätigkeit oder die gleichwertige Tätigkeit hat sich auf alle Berufsaufgaben der entsprechenden Fachrichtungen nach § 1 Abs. 1 bis 5 in gleichwertigem und ausgewogenem zeitlichen Umfang zu beziehen. Soweit die Tätigkeit in Baden-Württemberg abgeleistet wird, muß die Eintragung mit der Berufsbezeichnung nach § 2 Abs. 2 in der Architektenliste vorliegen. Außerdem ist für die Zeit der praktischen Tätigkeit die Teilnahme an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen oder Erfahrungsaustauschen nachzuweisen. Wenn die praktische Tätigkeit ganz oder überwiegend in einem anderen Bundesland zurückgelegt wurde, kann der Bewerber entscheiden, ob die Regelungen des § 2 Abs. 2 sowie die Sätze 3 bis 5 auf ihn anzuwenden sind. Die nähere Ausgestaltung regelt die Architektenkammer durch Satzung.

- (3) Ein Bewerber, der die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt, besitzt die Berufsbefähigung, wenn er
  1. eine praktische Tätigkeit von mindestens 10 Jahren im Aufgabenbereich einer Fachrichtung nach § 1 bei einem in die Architektenliste dieser Fachrichtung eingetragenen Architekten oder Stadtplaner oder eine gleichwertige Tätigkeit nachweist und
  2. in der jeweiligen Fachrichtung gegenüber dem Eintragungsausschuß Kenntnisse nachweist, die einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 1 entsprechen.
- (4) Ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der die Voraussetzungen der Absätze 2 oder 3 nicht erfüllt, besitzt die Berufsbefähigung
  1. als Architekt nach § 1 Abs. 1, wenn er ein Diplom, Prüfungszeugnis, einen sonstigen Befähigungsnachweis oder eine Bescheinigung nach Artikel 5, 7, 11 oder 12 der Richtlinie 85/384/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 (ABl. EG Nr. L 223 S. 15) in der jeweils geltenden Fassung vorlegt und, bei einem Befähigungsnachweis nach Artikel 7 oder 11, nach der Ausbildung eine praktische Tätigkeit im Aufgabenbereich seiner Fachrichtung von mindestens zwei Jahren nachweist;

2. als Innenarchitekt, Garten- und Landschaftsarchitekt oder Stadtplaner, wenn er
  - a) auf Grund eines Diploms im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 (ABl . EG 1989 Nr. L 19 S. 16) in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat über die beruflichen Voraussetzungen für den unmittelbaren Zugang zum Beruf des Innenarchitekten, Garten- und Landschaftsarchitekten oder Stadtplaners oder für die Ausübung dieses Berufs verfügt, oder
  - b) über Ausbildungsnachweise im Sinne des Artikels 3 Buchstabe b der Richtlinie 89/48/EWG verfügt und diesen Beruf in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat mindestens zwei Jahre in den zehn Jahren vor der Antragstellung tatsächlich und rechtmäßig ausgeübt hat.
- (5) Ein Bewerber, der die Voraussetzungen der Absätze 2, 3 oder 4 nicht erfüllt, besitzt die Berufsbefähigung, wenn er
  1. mit Erfolg eine Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 1 gleichwertige Ausbildung an einer ausländischen Hochschule oder gleichrangigen Lehrinrichtung abgeschlossen hat und
  2. nach der Ausbildung eine praktische Tätigkeit im Aufgabenbereich seiner Fachrichtung von mindestens zwei Jahren nachweist.

Ist der Bewerber weder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum noch heimatloser Ausländer, so kann die Eintragung versagt werden, wenn für das Führen der Berufsbezeichnung die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist.

(6) Sind Bewerber in einer der in § 1 Abs. 1 bis 4 genannten Fachrichtungen in der entsprechenden Liste eines anderen Bundeslandes eingetreten gewesen und dort nur gelöscht worden, weil sie ihren Wohnsitz, die Niederlassung oder die überwiegende Beschäftigung in diesem Land aufgegeben haben, so sind sie ohne erneute Prüfung der Befähigung nach Absatz 2 bis 5 in die Architektenliste einzutragen, sofern keine Versagungsgründe nach § 6 vorliegen.

## **§ 5 Mitwirkungs- und Anzeigepflicht, Überprüfung der Kenntnisse**

- (1) Der Bewerber soll bei der Ermittlung der Eintragungsvoraussetzungen mitwirken, dem Eintragungsausschuß die erforderlichen Auskünfte geben, Unterlagen vorlegen und auf Verlangen persönlich erscheinen. Der Eintragungsantrag ist zurückzuweisen, wenn der Eintragungsausschuß das Vorliegen der Eintragungsvoraussetzungen infolge mangelnder Mitwirkung nicht hinreichend klären kann. Der Bewerber ist auf diese Rechtslage hinzuweisen.
- (2) Den Beginn der praktischen Tätigkeit nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 soll der Bewerber der Architektenkammer schriftlich anzeigen.

- (3) Zum Nachweis der notwendigen Kenntnisse nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 kann der Eintragungsausschuß dem Bewerber aufgeben, schriftliche Unterlagen und andere Nachweise über die Art und den Schwierigkeitsgrad der bisher von ihm geleisteten praktischen Tätigkeit zu erbringen; er kann ihn auch auffordern, von ihm ausgearbeitete Pläne und Entwürfe vorzulegen. Der Eintragungsausschuß kann dem Bewerber Gelegenheit geben, seine Kenntnisse mündlich oder schriftlich darzulegen. Er muß ihm diese Gelegenheit geben, wenn ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses oder der Bewerber dies beantragt.

## § 6 Versagung der Eintragung

- (1) Die Eintragung in die Architektenliste ist zu versagen,
1. solange dem Bewerber nach § 70 des Strafgesetzbuches nach § 132 a der Strafprozeßordnung oder nach § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung die Ausübung eines Berufs, der Tätigkeiten nach § 1 zum Gegenstand hat, verboten, vorläufig verboten oder untersagt ist;
  2. wenn sich die mangelnde Eignung des Bewerbers zur Erfüllung der Berufsaufgaben aus der Straftat ergibt, wegen der der Bewerber rechtskräftig verurteilt worden ist;
  3. wenn in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Löschung der Eintragung in der Architektenliste erkannt worden ist und seit Rechtskraft des Urteils noch keine acht Jahre verstrichen sind; Absatz 2 Nr. 3 bleibt unberührt;
  4. wenn der Bewerber infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf eines Architekten oder Stadtplaners ordnungsmäßig auszuüben.

Wenn es zur Entscheidung über den in Nummer 4 genannten Versagungsgrund erforderlich ist, gibt die Architektenkammer dem Bewerber durch eine mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung versehene Verfügung auf, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden angemessenen Frist auf seine Kosten das Gutachten eines von ihr bestimmten Arztes über seinen Gesundheitszustand vorzulegen. Die in Gutachten enthaltenen personenbezogenen Daten dürfen nur für die Entscheidung über die Unfähigkeit des Bewerbers zur ordnungsmäßigen Ausübung des Berufs eines Architekten oder Stadtplaners verwandt und nur für diese Zwecke an andere öffentliche Stellen übermittelt werden. Kommt der Bewerber der Anordnung der Architektenkammer ohne zureichenden Grund nicht nach, gilt der Antrag auf Eintragung als zurückgenommen.

- (2) Die Eintragung in die Architektenliste kann versagt werden, wenn der Bewerber
1. sich im Vermögensverfall befindet; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn der Bewerber in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung, § 915 der Zivilprozeßordnung) eingetragen ist;

2. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;
3. sich eines schwerwiegenden berufswidrigen Verhaltens schuldig gemacht hat, das die Besorgnis begründet, er werde den Berufspflichten eines Architekten oder Stadtplaners nicht genügen.

## **§ 7 Löschung der Eintragung**

- (1) Die Eintragung in der Architektenliste ist zu löschen, wenn
  1. der Eingetragene verstorben ist;
  2. der Eingetragene dies beantragt;
  3. der Eingetragene seinen Wohnsitz, die Niederlassung oder die überwiegende Beschäftigung im Lande aufgibt;
  4. die Entscheidung über die Eintragung unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen worden ist oder der Rücknahme- oder Widerrufsbescheid für sofort vollziehbar erklärt worden ist;
  5. in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Löschung der Eintragung erkannt worden ist oder
  6. nach der Eintragung Versagungsgründe nach § 6 Abs. 1 eingetreten oder bekannt geworden sind.

In den Fällen der Nummer 6 sind bei dem Versagungsgrund des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 die Regelungen des § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend anzuwenden. Wird das Gutachten ohne zureichenden Grund nicht innerhalb der von der Architektenkammer bestimmten Frist vorgelegt, so wird vermutet, daß der Architekt oder der Stadtplaner aus einem Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, der durch das Gutachten geklärt werden sollte, nicht nur vorübergehend unfähig ist, seinen Beruf ordnungsmäßig auszuüben.

- (2) Die Eintragung kann gelöscht werden, wenn nach der Eintragung Versagungsgründe nach § 6 Abs. 2 eingetreten oder bekannt geworden sind und seit ihrem Eintreten nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 kann der Eintragungsausschuß auf Antrag ausnahmsweise von der Löschung absehen, wenn der Architekt oder der Stadtplaner seinen Wohnsitz, die Niederlassung oder die überwiegende Beschäftigung in einen anderen Staat außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes verlegt und die Erfüllung seiner Pflichten als Mitglied der Architektenkammer gesichert bleibt.

## **§ 8 Auswärtige Architekten und Stadtplaner**

- (1) Eine Person, die im Land Baden-Württemberg weder ihren Wohnsitz noch eine Niederlassung oder ihre überwiegende Beschäftigung hat, darf bei einer Tätigkeit im Lande nach § 1 ohne Eintragung in die Architektenliste die Berufsbezeichnung nach § 2 Abs. 1 und 3 führen, wenn sie

1. zum Führen dieser oder einer vergleichbaren Berufsbezeichnung nach dem Recht des Staates ihres Wohnsitzes, ihrer Niederlassung oder ihrer überwiegenden Beschäftigung befugt ist,
2. den Beruf des Architekten oder Stadtplaners im Staate ihres Wohnsitzes, ihrer Niederlassung oder ihrer überwiegenden Beschäftigung rechtmäßig ausübt und
3. ein Diplom, Prüfungszeugnis, einen Ausbildungs- oder Befähigungsnachweis oder eine Bescheinigung besitzt, die den Anforderungen des § 4 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3, 4 oder 5 Satz 1 Nr. 1 entspricht.

Ist die Person weder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum noch heimatloser Ausländer, so kann das Führen der Berufsbezeichnung versagt oder untersagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist.

- (2) Soweit eine Person nach Absatz 1 nicht Mitglied einer anderen Architektenkammer im Geltungsbereich des Grundgesetzes ist, steht ihr das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung nur zu, wenn sie das Erbringen von Leistungen auf dem Gebiet der Architektur oder Stadtplanung vorher der Architektenkammer anzeigt und dabei Nachweise nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 vorlegt, die bei ihrer Vorlage nicht älter als zwölf Monate sein dürfen. Sie hat die geltenden Berufspflichten zu beachten und wird zur Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten wie ein Mitglied der Architektenkammer behandelt und in einem besonderen Verzeichnis geführt, für dessen Inhalt § 3 Abs. 2 Satz 1 entsprechend gilt. Hierüber ist ihr eine Bescheinigung auszustellen, aus der sich auch die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung ergibt.
- (3) Für Partnerschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Über die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet auf Antrag des Betroffenen oder der Architektenkammer der Eintragungsausschuß. Er kann das Führen der Berufsbezeichnung auch versagen oder untersagen, wenn Tatsachen eingetreten sind, die eine Versagung nach § 6 rechtfertigen würden.

## **§ 9 Ausbildungsbezeichnung**

- (1) Unabhängig von der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung nach §§ 2 und 8 ist ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der ein dem § 4 Abs. 4 entsprechendes Diplom, Prüfungszeugnis, einen sonstigen Ausbildungs- oder Befähigungsnachweis oder eine Bescheinigung besitzt, berechtigt, die Ausbildungsbezeichnung gegebenenfalls deren Abkürzung in der Originalform zu führen, jeweils mit Angabe der Bezeichnung und des Ortes der verleihenden Institution.
- (2) Im übrigen bleibt das Recht zur Führung akademischer Grade unberührt.

## Abschnitt II

### Architektenkammer Baden-Württemberg

#### § 10 Errichtung der Kammer

- (1) Für die Architekten und Stadtplaner wird als öffentliche Berufsvertretung eine Architektenkammer errichtet. Sie führt die Bezeichnung „Architektenkammer Baden-Württemberg“ und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Kammer kann durch Satzung Untergliederungen bilden.

#### § 11 Mitglieder der Kammer

- (1) Mitglieder der Kammer sind alle in die Architektenliste eingetragenen Architekten und Stadtplaner sowie diejenigen Personen, die nach der Ausbildung eine praktische Tätigkeit nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ausüben oder sich im Fall des § 4 Abs. 2 Satz 6 für die Anwendung der Regelungen des § 2 Abs. 2 sowie des § 4 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 entschieden haben.
- (2) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Eintragung in die Architektenliste gelöscht wird. Mitglieder nach Absatz 1, welche eine praktische Tätigkeit nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ausüben, scheidern aus, wenn sie ihre praktische Tätigkeit endgültig aufgegeben haben und die Kammer dies feststellt oder wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der zweijährigen praktischen Tätigkeit einen Antrag auf Eintragung gestellt haben, obwohl sie hierzu von der Kammer schriftlich aufgefordert worden sind.

#### § 12 Aufgaben der Kammer

- (1) Die Kammer hat die Baukultur und das Bauwesen zu fördern, das Ansehen des Berufsstandes zu wahren und die beruflichen Belange der Gesamtheit ihrer Mitglieder zu vertreten.
- (2) Insbesondere hat die Kammer
  1. die Architektenliste und die in § 2 a Abs. 1 Satz 1, § 2 b Abs. 1 Satz 1 und § 8 Abs. 2 Satz 2 genannten Verzeichnisse zu führen;
  2. ihre Mitglieder sowie auswärtige Architekten und Stadtplaner nach § 8 Abs. 2 in Fragen der Berufsausübung und der Berufspflichten zu beraten und zu belehren;
  3. die Erfüllung der beruflichen Pflichten ihrer Mitglieder und der auswärtigen Architekten und Stadtplaner nach § 8 Abs. 2 zu überwachen und das Recht der Rüge auszuüben;
  4. die für die Ausübung des Berufs des Architekten oder Stadtplaners erforderlichen Bescheinigungen auszustellen;

5. die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung zu fördern;
  6. die Durchführung von Architektenwettbewerben zu fördern und bei der Regelung des Wettbewerbswesens mitzuwirken;
  7. auf Antrag eines Beteiligten auf die gütliche Regelung von Streitigkeiten zwischen ihren Mitgliedern, sowie zwischen diesen und auswärtigen Architekten, Stadtplanern oder Dritten hinzuwirken;
  8. die Behörden und Gerichte durch Vorschläge und Stellungnahmen sowie auf sonstige Weise zu unterstützen;
  9. die erforderlichen Auskünfte und personenbezogenen Informationen über Mitglieder und auswärtige Architekten und Stadtplaner einzuholen und zu erteilen;
  10. bei der Ausbildung von Bauzeichnern und Bautechnikern mitzuwirken;
  11. bei der Bestellung von Sachverständigen für das Bauwesen mitzuwirken;
  12. die Zusammenarbeit der Architektenkammern der Bundesländer zu fördern.
- (3) In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die die Aufgaben der Kammer betreffen, sollen die Behörden die Kammer hören.

### **§ 13 Versorgungswerk**

- (1) Die Kammer kann durch Satzung für ihre Mitglieder und deren Familienangehörige ein Versorgungswerk errichten und ihre Mitglieder verpflichten, Mitglied des Versorgungswerks zu werden. Mitglieder, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anspruch auf Versorgung haben, sind von der Pflichtteilnahme am Versorgungswerk ausgenommen. Mitglieder, die der Versicherungspflicht nach dem Angestelltenversicherungsgesetz als Angestellte unterliegen, sind auf Antrag von der Pflichtteilnahme am Versorgungswerk zu befreien.
- (2) Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über
  - a) versicherungspflichtige Mitglieder
  - b) Höhe und Art der Versorgungsleistungen
  - c) Höhe der Beiträge
  - d) Beginn und Ende der Teilnahme
  - e) Befreiung von der Teilnahme
  - f) freiwillige Teilnahme
  - g) Bildung, Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer und Aufgaben besonderer Organe für das Versorgungswerk.

Die Satzung kann bestimmen, daß die besonderen Organe des Versorgungswerks die Aufgaben von Organen der Kammer übernehmen, soweit das Versorgungswerk berührt ist.

- (3) Die Satzung wird nach den Vorschriften des § 15 erlassen und geändert. Die Satzung und die Änderung der Satzung bedürfen der Genehmigung des Innenministeriums und des Wirtschaftsministeriums.
- (4) Das Vermögen des Versorgungswerks ist vom übrigen Vermögen der Kammer getrennt zu verwalten.
- (5) Die Kammer kann die Mitglieder anderer Architektenkammern in das Versorgungswerk aufnehmen, sie kann das Versorgungswerk einer Versorgungs- oder Versicherungseinrichtung im Bundesgebiet anschließen oder zusammen mit einer oder mehreren Versorgungseinrichtungen eine gemeinsame Versorgungseinrichtung schaffen.

## **§ 14 Organe der Kammer**

- (1) Die Organe der Kammer sind die Landesvertreterversammlung und der Landesvorstand.
- (2) Die Tätigkeit von Kammermitgliedern in Organen, Ausschüssen und Berufsgerichten ist ehrenamtlich. Die in ein Ehrenamt berufenen Mitglieder sind zur Annahme und Ausübung ihres Amtes verpflichtet, soweit nicht ein wichtiger Grund entgegensteht. Ob ein wichtiger Grund entgegensteht, entscheidet der Landesvorstand. Die Pflicht zur Ausübung des Amtes dauert bis zur Übernahme durch den Nachfolger.
- (3) Die in ein Ehrenamt berufenen Mitglieder haben Anspruch auf Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnis, deren Höhe die Landesvertreterversammlung festsetzt. Die Vorsitzenden des Eintragungsausschusses und der Berufsgerichte, die Beisitzer der Berufsgerichte, die nicht Kammermitglieder sind (§ 20 Abs. 2) und die Kammeranwälte erhalten für ihre Tätigkeit eine vom Landesvorstand festzusetzende Vergütung.
- (4) Ist gegen ein in ein Ehrenamt berufenes Mitglied berufsergerichtliche Klage erhoben worden, welche die Aberkennung der Befähigung zu ehrenamtlicher Tätigkeit in der Kammer zur Folge haben kann, so ruht die ehrenamtliche Tätigkeit, bis das Verfahren erledigt ist.

## **§ 15 Satzung**

- (1) Die Landesvertreterversammlung erläßt eine Satzung mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (2) Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über
1. den Sitz der Kammer
  2. die Vertretung, die Geschäftsführung und die Verwaltungseinrichtungen der Kammer
  3. die Beitrags- und Gebührenordnung
  4. die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung und die Abnahme der Jahresrechnung
  5. die Wahl, die Amtsdauer, die Zusammensetzung und die Befugnisse der Organe
  6. die Einberufung und Geschäftsordnung der Landesvertreterversammlung
  7. die Berufspflichten (Berufsordnung)
  8. die Schlichtungsordnung
  9. die Form und Art der Bekanntmachungen.

Die Satzung ist so auszugestalten, daß die Belange aller Fachrichtungen und Tätigkeitsarten gewahrt sind.

- (3) Die Satzung und die Änderung der Satzung bedürfen der Genehmigung des Innenministeriums.

## **§ 16 Eintragungsausschuß**

- (1) Bei der Kammer werden ein oder mehrere Eintragungsausschüsse gebildet. Sie haben neben den ihnen in § 2 a, § 2 b, § 3 Abs. 1 bis 3, § 7 Abs. 3 und § 8 Abs. 3 zugewiesenen Entscheidungen über Eintragung und Löschung auch zu entscheiden über die Ausstellung von Bescheinigungen für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Nachweis
1. der Berufserfahrung von Architekten mit abgeschlossener Ausbildung auf dem Gebiet der Architektur an einer deutschen Fachhochschule oder Gesamthochschule, soweit die Studiendauer weniger als vier Jahre, mindestens jedoch drei Jahre betragen hat, nach Artikel 4 Abs. 1 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Artikel 11 Buchstabe a dritter Spiegelstrich der Richtlinie 85/384/EWG;
  2. der Berufsbefähigung von Architekten mit einem Prüfungszeugnis, das vor dem 1. Januar 1973 in einem Studiengang für Architektur vor einer deutschen Ingenieur- oder Werkkunstschule ausgestellt worden ist, nach Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 11 Buchstabe a vierter Spiegelstrich der Richtlinie 85/384/EWG;
  3. der Berufsbefähigung als Innenarchitekt, Garten- und Landschaftsarchitekt oder Stadtplaner nach Artikel 8 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 3 Buchstaben a und h der Richtlinie 89/48/EWG.
- (2) Die Eintragungsausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und Beisitzern. Die Vorsitzenden, die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden vom Landesvorstand auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Die

Vorsitzenden und ihre Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen. Die Beisitzer und ihre Stellvertreter müsse Kammermitglieder sein. Die Mitglieder des Eintragungsausschusses dürfen weder dem Landesvorstand oder einem Berufsgesicht nach § 20 angehören noch Beschäftigte der Kammer sein.

- (3) Der Eintragungsausschuß ist unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Er entscheidet nach seiner freien, aus dem Gang des gesamten Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Ein Vorverfahren im Sinne des § 68 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt bei allen Entscheidungen des Eintragungsausschusses.
- (4) Ein Mitglied des Eintragungsausschusses ist in den Fällen an der Mitwirkung gehindert, in denen ein Richter von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen wäre oder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden könnte. Die §§ 41 und 42 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.
- (5) Der Eintragungsausschuß entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Mindestens zwei Beisitzer sollen der Fachrichtung des Antragstellers angehören, mindestens einer der gleichen Tätigkeitsart (5 3 Abs. 2 Satz 1).
- (6) Der Eintragungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich.

## **§ 17 Berufsordnung**

Die Kammermitglieder sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen. Das Nähere regelt die Berufsordnung. Die Berufsordnung soll insbesondere Vorschriften enthalten über

1. die gewissenhafte Ausübung des Berufs;
2. die Wahrung der Unabhängigkeit der freiberuflich tätigen Architekten und Stadtplaner und die Unvereinbarkeit mit einer baugewerblichen Tätigkeit;
3. die berufliche Fortbildung;
4. den zulässigen Umfang der Werbung, insbesondere auch bei gleichzeitiger Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit im Baubereich;
5. das berufliche Verhalten gegenüber anderen Architekten und Stadtplanern, Auftraggebern;
6. die Bildung beruflicher Zusammenschlüsse;
7. die Voraussetzungen der Teilnahme an Wettbewerben;
8. die Berufshaftpflichtversicherung.

## **§ 18 Berufswidrige Handlungen**

- (1) Die Mitglieder der Kammer, auswärtige Architekten und Stadtplaner nach § 8 Abs. 2 und Gesellschaften, die zur Beachtung der Berufspflichten verpflichtet sind, haben sich wegen berufswidriger Handlungen in einem berufsgerichtlichen Verfahren zu verantworten.
- (2) Berufswidrig ist ein Verhalten, das gegen die Pflichten verstößt, die einem Architekten oder Stadtplaner zur Wahrung des Ansehens seines Berufes abliegen. Politische, religiöse, wissenschaftliche und künstlerische Ansichten und Handlungen oder die Stellungnahme zu wirtschaftlichen Berufsangelegenheiten können nicht den Gegenstand eines berufsgerichtlichen Verfahrens bilden.
- (3) Auf Antrag eines Kammermitglieds oder eines auswärtigen Architekten oder Stadtplaners nach § 8 Abs. 2 muß eine berufsgerichtliche Entscheidung über sein Verhalten herbeigeführt werden.
- (4) Der Landesvorstand kann auf Vorschlag des Kammeranwalts das Verhalten eines Kammermitglieds oder eines auswärtigen Architekten oder Stadtplaners nach § 8 Abs. 2 rügen, wenn durch das Verhalten Pflichten nach Absatz 2 verletzt worden sind und die Schuld gering ist. Der betreffende Architekt oder Stadtplaner ist vorher durch den Kammeranwalt zu hören. Er kann gegen den Bescheid binnen zwei Wochen nach Zustellung beim Landesvorstand Einspruch einlegen; in diesem Falle muß eine berufsgerichtliche Entscheidung über sein Verhalten herbeigeführt werden.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf Architekten oder Stadtplaner wegen ihrer Tätigkeit im öffentlichen Dienst.

## **§ 19 Berufsgerichtliche Maßnahmen**

Berufsgerichtliche Maßnahmen sind

1. Verweis
2. Geldbuße bis zu 50 000 Deutsche Mark
3. Aberkennung der Befähigung zu ehrenamtlicher Tätigkeit in der Kammer bis zur Dauer von zehn Jahren
4. Löschung der Eintragung in der Architektenliste.
5. Löschung der Eintragung einer Partnerschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung in dem Verzeichnis gemäß § 2 a Abs. 4 oder § 2 b Abs. 6

Bei auswärtigen Architekten oder Stadtplanern nach § 8 Abs. 2 entfallen Maßnahmen nach Nummer 3; an die Stelle der Nummer 4 tritt das Verbot, im Land Baden-Württemberg die Berufsbezeichnung nach § 2 Abs. 1 und 2 zu führen, verbunden mit der Löschung im Verzeichnis nach § 8 Abs. 2 Satz 2. Maßnahmen nach Nummern 2 und 3 sowie nach Nummern 2 und 4 oder Satz 2 Halbsatz 2 können nebeneinander getroffen werden.

## § 20 Berufsgerichte

- (1) Das Berufsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem auf Lebenszeit ernannten Richter als Vorsitzendem und zwei Kammermitgliedern als Beisitzern.
- (2) Das Landesberufsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem auf Lebenszeit ernannten Richter als Vorsitzendem, einem Beisitzer, der die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzt, und drei Kammermitgliedern als weiteren Beisitzern.
- (3) Die Mitglieder der Berufsgerichte und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag des Landesvorstands vom Wirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium auf die Dauer von vier Jahren bestellt.  
Werden mehr Kammermitglieder zu Beisitzern bestellt, als die Berufsgerichte zu ihrer Besetzung benötigen, so haben die Vorsitzenden zu Beginn jedes Geschäftsjahres zu bestimmen, nach welchen Grundsätzen und in welcher Reihenfolge die Beisitzer heranzuziehen sind und im Verhinderungsfall vertreten werden.
- (4) Die Mitglieder der Berufsgerichte besitzen richterliche Unabhängigkeit. Sie dürfen nicht Organen der Kammer oder ihrer Untergliederungen angehören, Beschäftigte der Kammer sein oder staatliche Aufsichtsbefugnisse über die Kammer oder deren Mitglieder ausüben.
- (5) Für die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen und Sachverständigen finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

## § 21 Berufsgerichtliches Verfahren

- (1) Das berufsgerichtliche Verfahren findet im ersten Rechtszug vor dem Berufsgericht statt. Bei geringfügigen Verstößen kann der Vorsitzende einen Verweis erteilen, wenn der Beschuldigte die berufswidrige Handlung einräumt.
- (2) Gegen die Entscheidungen des Berufsgerichts und seines Vorsitzenden steht dem Beschuldigten und dem Landesvorstand innerhalb zwei Wochen nach der schriftlichen Eröffnung die Berufung an das Landesberufsgericht zu. Der Landesvorstand kann davon auch zugunsten des Beschuldigten Gebrauch machen.
- (3) Der Beschuldigte kann einen Rechtsbeistand zu seiner Unterstützung zuziehen.
- (4) Die Vorschriften der §§ 55, 56, 58, 61 bis 63, 65 bis 68, 70 und 73 des Kammergesetzes sind entsprechend anzuwenden; § 55 des Kammergesetzes gilt auch, wenn das berufsgerichtliche Verfahren mit einem Verfahren wegen Löschung der Eintragung in der Architektenliste (§ 7) zusammentrifft.
- (5) Die rechtskräftigen Entscheidungen der Berufsgerichte werden vom Vorsitzenden vollstreckt. Sie sind dem Landesvorstand mit der Bescheinigung der Rechtskraft mitzuteilen.

## § 22 Tilgung

- (1) Eintragungen in den bei der Architektenkammer über den Architekten oder Stadtplaner geführten Akten über einen Verweis, eine Geldbuße oder über die Aberkennung der Befähigung zu ehrenamtlicher Tätigkeit in der Kammer bis zur Dauer von fünf Jahren sind nach acht Jahren über eine zeitlich darüber hinausgehende Aberkennung der Befähigung zu ehrenamtlicher Tätigkeit in der Kammer nach zehn Jahren zu tilgen.

Die über diese berufsgerichtlichen Maßnahmen entstandenen Vorgänge sind aus den bei der Architektenkammer über den Architekten oder Stadtplaner geführten Akten zu entfernen und zu vernichten. Nach Ablauf der Frist dürfen diese Maßnahmen bei weiteren berufsgerichtlichen Maßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden; der Architekt oder Stadtplaner gilt als von berufsgerichtlichen Maßnahmen nicht betroffen.

- (2) Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die berufsgerichtliche Maßnahme unanfechtbar geworden ist. Sie endet nicht, solange gegen den Architekten oder Stadtplaner ein Strafverfahren oder ein berufsgerichtliches Verfahren schwebt, eine andere berufsgerichtliche Maßnahme berücksichtigt werden darf oder ein auf Geldbuße lautendes berufsgerichtliches Urteil noch nicht vollstreckt worden ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Rügen, die durch den Landesvorstand der Architektenkammer ausgesprochen werden, und für Belehrungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 2. Die Frist beträgt fünf Jahre.
- (4) Eintragungen über strafgerichtliche Verurteilungen oder über andere Entscheidungen in Verfahren wegen Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder Verletzung von Berufspflichten, die nicht zu einer berufsgerichtlichen Maßnahme oder Rüge geführt haben, sind nach einem Jahr zu tilgen. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

## § 23 Schlichtungsausschuß

- (1) Zur gütlichen Regelung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern sowie zwischen diesen und auswärtigen Architekten oder Stadtplanern oder Dritten ergeben, wird bei der Kammer ein Schlichtungsausschuß gebildet. Dieser hat auf Antrag eines Beteiligten einen Schlichtungsversuch zu unternehmen. Ist ein auswärtiger Architekt oder Stadtplaner, oder ein Dritter beteiligt, kann der Schlichtungsausschuß nur mit dessen Einverständnis tätig werden.
- (2) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses und deren Stellvertreter werden vom Landesvorstand auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Der Schlichtungsausschuß wird in der Besetzung mit drei Mitgliedern tätig, von denen zwei Kammermitglieder sein müssen. Das Nähere regelt die Schlichtungsordnung.

## § 24 Finanzwesen der Kammer

- (1) Die Kammer erhebt zur Deckung ihres sachlichen und persönlichen Aufwands Beiträge. Für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten und Amtshandlungen der Kammer, insbesondere für das Eintrags-, Berufsgerichts- und Schlichtungsverfahren, können Gebühren und Ersatz der baren Auslagen erhoben werden.
- (2) Der Landesvorstand stellt für jedes Rechnungsjahr einen Vorschlag über die Einnahmen und Ausgaben auf und legt ihn der Landesvertreterversammlung zur Bestätigung vor.

## § 25 Schweigepflicht

Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse der Kammer, die Mitglieder der Berufsgerichte und die von diesen beigezogenen Sachverständigen und Hilfskräfte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit der Verpflichteten fort.

## § 26 Auskünfte, Datenübermittlung

- (1) Mitglieder und auswärtige Architekten und Stadtplaner sind in den sie betreffenden Angelegenheiten verpflichtet, der Architektenkammer die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Betroffene sich oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines ordnungswidrigkeits-, berufs- oder disziplinarrechtlichen Verfahrens aussetzen würde.
- (2) Die Architektenkammer darf Dritten Auskunft aus der Architektenliste und den nach § 2 a Abs. 1, § 2 b Abs. 1 und § 8 Abs. 2 Satz 2 geführten Verzeichnissen über Familiennamen, Vornamen, akademische Grade, Anschriften der Wohnung und der Niederlassung, Fachrichtungen, Tätigkeitsarten und Haftungsbegrenzungen erteilen. Mit Zustimmung des Architekten oder Stadtplaners darf sie auch Auskunft über weitere in der Architektenliste oder in den Verzeichnissen enthaltene Angaben erteilen.

Die Architektenkammer darf die Angaben nach Satz 1 auch veröffentlichen oder an andere zum Zwecke der Veröffentlichung übermitteln, sofern der Betroffene nicht schriftlich widerspricht. Hierauf ist jeweils zwölf Wochen vor einer beabsichtigten Veröffentlichung im Deutschen Architektenblatt, Regionalteil Baden-Württemberg, hinzuweisen.

- (3) Soweit dies nach allgemeinen Vorschriften zulässig ist, darf die Architektenkammer öffentlichen Stellen über Absatz 2 Satz 1 und 2 hinausgehende personenbezogene Informationen übermitteln oder von diesen erheben über Eintragungsbewerber, Mitglieder und auswärtige Architekten und Stadtplaner zu Eintragungsanträgen und Anzeigen nach § 8 Abs. 2 Satz 1, Eintragungen in die Architektenliste und in das Verzeichnis nach § 8 Abs. 2 Satz 2, Versagungen und Löschungen, zur Berufsausübung, zu Rügen, berufsgerichtlichen Verfahren und Maßnahmen und zur Versagung oder Untersagung des Führens der Berufsbezeichnung nach § 8 Abs. 3 Satz 2.
- (4) Auf Anfrage der zuständigen Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften hat die Architektenkammer Auskünfte nach Artikel 17 und 18 der Richtlinie 85/384/EWG zu erteilen.

## **§ 27 Staatsaufsicht**

- (1) Die Kammer untersteht der Aufsicht des Wirtschaftsministeriums.\*
- (2) Die Aufsicht beschränkt sich auf die Rechtsaufsicht, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Das Innenministerium kann zu den Sitzungen der Organe der Kammer Vertreter abordnen, denen auf Verlangen jederzeit. das Wort zu erteilen ist.
- (3) Das Versorgungswerk nach § 13 unterliegt der Versicherungsaufsicht (Fachaufsicht) des Wirtschaftsministeriums oder der von ihm bestimmten Behörde; die Bestimmungen der §§ 54 d, 55, 81, 83, 89 und 101 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gelten entsprechend.
- (4) Im übrigen gelten die Vorschriften über die Gemeindeaufsicht entsprechend.

### Abschnitt III

## **Ordnungswidrigkeiten, Ausführungsvorschriften**

### **§ 28 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
  1. unbefugt eine der in § 2 Abs. 1 bis 3 angeführten Bezeichnungen führt,
  2. als Angehöriger einer Partnerschaft zulässt, daß diese entgegen § 2 a Abs. 1 in ihrem Namen eine Berufsbezeichnung des § 2 führt, ohne in das Verzeichnis der Partnerschaften bei der Architektenkammer eingetragen zu sein, oder
  3. als Gesellschaft mit beschränkter Haftung entgegen § 2 b Abs. 1 in der Firma eine Berufsbezeichnung des § 2 oder eine entsprechende Wortverbindung führt.

---

\* seit 1. Mai 2004 der Aufsicht des Innenministeriums; siehe Bekanntmachung der Landesregierung zur Änderung der Bekanntmachung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien sowie Hinweis der Landesregierung auf die Änderung der Geschäftsbereiche der Ministerien, jeweils vom 23. März 2004; GBl. vom 30. März 2004, S. 142

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. I des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Landratsämter und die Bürgermeisterämter der Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörde.

## **§ 29 Ausführungsvorschriften**

Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. das Eintragungs- und Lösungsverfahren einschließlich der für die Eintragung in die Architektenliste und die in § 2 a Abs. 1 und § 2 b Abs. 1 genannten Verzeichnisse, für die Registrierung auswärtiger Architekten und Stadtplaner nach § 8 Abs. 2 und für die Ausstellung von Bescheinigungen nach § 16 Abs. 1 Satz 2 vorzulegenden Nachweise;
2. die Durchführung des Berufgerichtsverfahrens, soweit dies nicht einer gesetzlichen Regelung bedarf.

## **Artikel 2 Übergangsregelung**

§ 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Satz 3 bis 7 finden keine Anwendung, wenn mit der praktischen Tätigkeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wurde.

## **Artikel 3 Bekanntmachungsermächtigung**

Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Architektengesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung bekannt zu machen sowie Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

## **Artikel 4 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der in den Sätzen 2 und 3 genannten Regelungen am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 (§ 4 Abs. 2 Satz 7) und Artikel 1 Nr. 12 (§ 29 Nr. 1) treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Artikel 1 Nr. 4 (§ 6 Abs. 2 Nr. 1) tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.